

# Freizeit-Unfallversicherung

**Die starke Gewerkschaft  
an Ihrer Seite**

**DSTG**

**DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT**  
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin · Telefon 030/20 62 56 600 · Telefax 030/20 62 56 601  
Internet: <http://www.dstg.de> · E-Mail: [dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)

## **DER BUNDESVORSITZENDE**

**Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

seit dem Jahre 1972 bietet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) allen Einzelmitgliedern als kostenlose Leistung eine Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung an. Die stetige Verlängerung des Urlaubs und der Freizeit hat die DSTG, die diese Erfolge für den Bereich der Steuerverwaltung und staatlichen Bauverwaltung erstritten hat, zugleich vor die Aufgabe gestellt, diese Freizeit zu sichern.

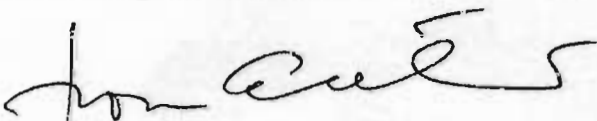
Den Wert dieser Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung zu erhalten, war für die DSTG eine ständige Aufgabe. So wurden die Leistungen aus der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung kontinuierlich an die allgemeinen Kosten und Preisentwicklung angepaßt.

Die Leistungen aus der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung sind nicht an den Besitz dieses Ausweises gebunden. Maßgeblich für die Anspruchsberechtigung ist ausschließlich die Mitgliedschaft in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Zu Ihrer Information ist jedoch der Ausweis von besonderer Bedeutung. Ich bitte, ihn daher sorgfältig aufzubewahren. In einem Schadenfall bitte ich, Ihren Anspruch unverzüglich geltend zu machen, damit die Leistungen aus der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung Ihnen sofort zugute kommen.

**Träger der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung sind die AXA Versicherung Aktiengesellschaft und die Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.**

Die Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung beweist erneut, daß die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auch in ihrem Service-Angebot leistungsstark ist – eine Gewerkschaft, die immer an Ihrer Seite steht.

Mit kollegialen Grüßen



Thomas Eigenthaler  
Bundvorsitzender

# Versicherungs-Ausweis für DSTG-Mitglieder

Versicherungs-Nummer: 60140063188

**AXA Versicherung**  
Aktiengesellschaft

**Nürnberger**  
Allgemeine Versicherung-AG

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen der

## Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

und der AXA Versicherung Aktiengesellschaft, sowie der Nürnberger  
Allgemeine Versicherung-AG wird den Mitgliedern der DSTG eine

## Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

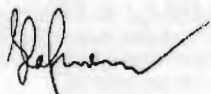
1. Eine Todesfallentschädigung  
in Höhe von € 1 022,58.
2. Eine Invaliditätsentschädigung  
in Höhe von € 3 067,75 bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität  
entsprechende Teil.  
Hat der Versicherte am Unfalltage das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditäts-  
entschädigung gemäß § 8 II (7) AUB in Form einer Rente gewährt.  
Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mit versichert, mit  
Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.
3. Ein Unfall-Krankenhaustagegeld  
in Höhe von € 5,62.  
Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3  
AUB) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, wird  
Krankenhaustagegeld gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage an  
gerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalen-  
dertage gerechnet.  
Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuran-  
stalten.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn

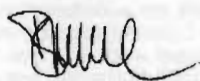
- a) der Versicherte aus der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ausscheidet;
- b) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder  
keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausge-  
nommen Ruheständler und Rentner.

Für die beteiligten Versicherer:

**AXA Versicherung**  
Aktiengesellschaft



(Dr. Markus Hofmann)



(Rainer Brune)

## Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und der AXA Versicherung Aktiengesellschaft, sowie der Nürnberger Allgemeine Versicherung-Aktiengesellschaft.

- Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
- Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfall-Versicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
- In Abänderung des § 5 AUB wird Versicherungsschutz auch für Personen gewährt, die dauernd vollständig arbeitsunfähig sind.

## Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

### Aus § 2 – Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### Aus § 3 – Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle infolge von Schlaganfällen, epileptischen Anfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.

### § 5 Nicht versicherungsfähige Personen

- Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schwerem Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind. Der für sie seit Vertragsabschluß entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.

Vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit oder Gebrechen außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

- Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne der Ziffer (1) versicherungsunfähig geworden ist. Gleichzeitig endet der Vertrag für den Versicherten (**vgl. Ziffer 3 oben**).

### § 6 Örtliche Geltung

Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde.

### Aus § 8 – Art und Voraussetzungen der Leistungen

#### I. Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet

#### II. Invaliditätsentschädigung

- Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein, sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Der Versicherer zahlt bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- Als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades werden angenommen:

#### a) Bei Verlust

eines Armes im Schultergelenk	70	Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65	Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60	Prozent
einer Hand im Handgelenk	55	Prozent
eines Daumens	20	Prozent
eines Zeigefingers	10	Prozent
eines anderen Fingers	5	Prozent

#### b) Bei Verlust

eines Beines über Mitte des Oberschenkels	70	Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60	Prozent
eines Beines unterhalb des Knies	50	Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45	Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40	Prozent
eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff)	30	Prozent
einer großen Zehe	5	Prozent
einer anderen Zehe	2	Prozent

#### c) Bei gänzlichem Verlust der Sehkraft

beider Augen	100	Prozent
eines Auges	30	Prozent
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	70	Prozent
bei gänzlichem Verlust des Gehörs		
auf beiden Ohren	60	Prozent
auf einem Ohr	15	Prozent
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45	Prozent
bei gänzlichem Verlust des Geruchs	10	Prozent
bei gänzlichem Verlust des Geschmacks	5	Prozent

- Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils oder Sinnesorgans bemißt sich nach dem für den Verlust geltenden Satz. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der entsprechende Teil des Satzes nach Ziffer (2) angenommen.

- Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die sich nach Ziffern (2) und (3) ergebenden Prozentsätze zusammengerechnet, jedoch nie mehr als 100 Prozent angenommen.

- Soweit sich der Invaliditätsgrad nach Vorstehendem nicht bestimmen läßt, wird bei der Bemessung in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann.

- Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigungen werden von der Todesfallentschädigung abgezogen (§ 13 [1] AUB).

### IV. Krankenhaustagegeld

- Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§§ 2 und 3) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, höchstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

- Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

### Was ist im Schadenfall zu tun?

- Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Ortsverbandes anzuzeigen, der die Anzeige mit der Bestätigung der Mitgliedschaft unmittelbar an die Bundesgeschäftsstelle der DStG weiterleitet.
- Im Todesfalle als Folge eines außerberuflichen Unfalles ist neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird an denjenigen ausgezahlt, der das Sterbegeld gemäß der Satzung der DStG erhält.
- Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muß mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein.